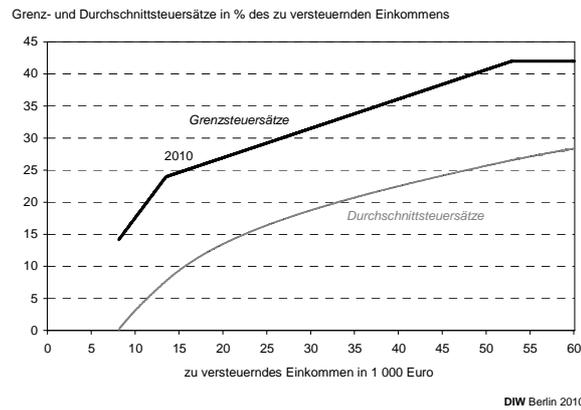




### A.2.2.2. Tariftypen: Einkommensteuertarif 2010



### A.2.2.2. Tariftypen: Formel Einkommensteuertarif 2010 im Gesetz

(41) § 32a Absatz 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2010 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) <sup>1</sup>Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. <sup>2</sup>Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 004 Euro (Grundfreibetrag):  
0;
2. von 8 005 Euro bis 13 469 Euro:  
 $(912,17 \cdot y + 1 400) \cdot y$ ;
3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro:  
 $(228,74 \cdot z + 2 397) \cdot z + 1 038$ ;
4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro:  
 $0,42 \cdot x - 8 172$ ;
5. von 250 731 Euro an:  
 $0,45 \cdot x - 15 694$ .

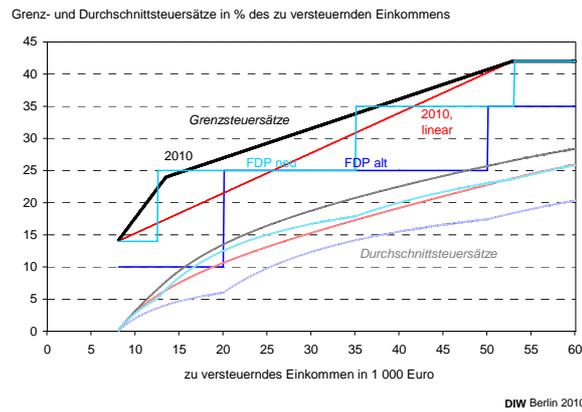
<sup>3</sup>„y“ ist ein Zehntausendstel des 8 004 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. <sup>4</sup>„z“ ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. <sup>5</sup>„x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. <sup>6</sup>Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“



A.2. Grundlagen  
A.2.2. Steuertariflehre



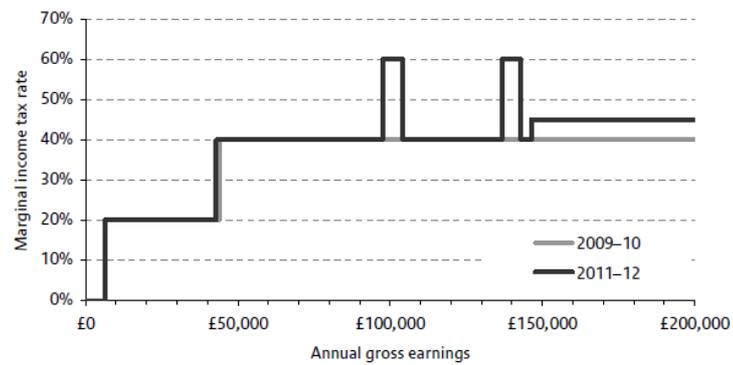
A.2.2.2. Tariftypen: Einkommensteuertarif 2010 und FDP-Vorschläge



A.2. Grundlagen  
A.2.2. Steuertariflehre



A.2.2.2. Tariftypen: UK Income Tax Schedule, 2009–10 and 2011–12



Source: Institute for Fiscal Studies, 2009.

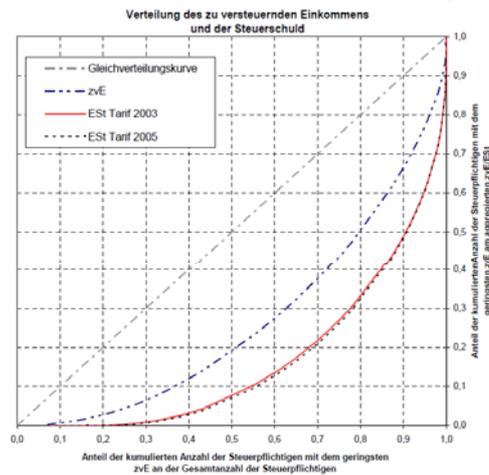


## A.2. Grundlagen

### A.2.2. Steuertariflehre



#### A.2.2.6. Einkommensteuerlastverteilung und Lorenzkurve



Gini-Koeffizienten ESt-Tarif  
2003: 0,6673  
2005: 0,6752

Quelle: Maiterth und Müller,  
[http://www.arqus.info/paper/arqus\\_10.pdf](http://www.arqus.info/paper/arqus_10.pdf), S. 8.

Dr. Stefan

5



## A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

### A.4.2. Die deutsche Unternehmensbesteuerung – Grundlagen der Gewerbesteuer



- Kommunale Unternehmensteuer für Gewerbebetriebe
- Ertrags-/Realsteuer
- Bemessungsgrundlagen ist der Gewerbeertrag (Gewerbekapital von 1998 an weggefallen)
- Idee: Besteuerung der lokalen Wertschöpfung
  - Gewerbeertrag: Lokale unternehmens-/kapitalbezogene Wertschöpfung
  - Früher auch Lohnsumme
    - Optionale Lohnsummensteuer bis 1980
  - Soll Leistungen der Kommune für lokale Wirtschaft pauschal abgelten (Äquivalenzsteuer)
    - Wirtschaftsnahe Infrastruktur (Verkehr, Flächen, berufsbezogene Bildung)

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik  
SS 2010

6

## A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer **NEU**

### A.4.2. Die deutsche Unternehmensbesteuerung – Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer

Steuerpflichtiger Gewinn lt. ESt/KSt

+ Hinzurechnungen

- 25 % des Finanzierungsaufwands (Zinsen, Finanzierungsanteile in Leasingraten, Lizenzgebühren)
- Korrektur um Verlustbeteiligungen
- Ausländische Steuern vom Einkommen, die vom Gewinn abgezogen wurden.

- Kürzungen

- 1,2 % des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke
- Korrektur um Gewinnbeteiligungen

- Freibetrag von 24.500 Euro für Einzelunternehmer und Personengesellschaften

= Gewerbeertrag

\* Steuermesszahl von 3,5 %

= Steuermessbetrag, Zerlegung nach Betriebsstätten in verschiedenen  
Gemeinden

\* Hebesatz der Gemeinde (Durchschnittlich: 390%)

= Gewerbesteuerschuld

Dr. Stefan Bach

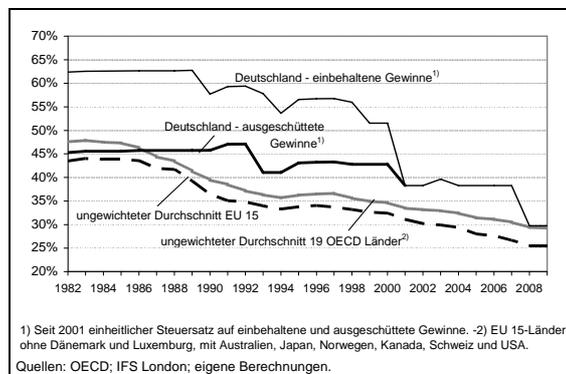
Steuer- und Sozialpolitik  
SS 2010

7

## A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer **NEU**

### A.4.2. Die deutsche Unternehmensbesteuerung im internationalen Steuerwettbewerb

**Tarifliche Unternehmensteuersätze im internationalen Vergleich 1982-2009**  
Unternehmensebene, ohne Ausschüttungsbelastung der Teilhaber  
einschließlich Ertragsteuern untergeordneter staatlicher Ebenen  
in % des steuerpflichtigen Gewinns



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik  
SS 2010

8



#### A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer A.4.2. Unternehmensteuerreform 2001



- Einführung "klassisches System" der Körperschaftsteuer
  - Definitive Steuerbelastung für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne einheitlich 25 %
  - Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaften bei den Anteilseignern nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig („Halbeinkünfteverfahren“)
- Gegenfinanzierung durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen
  - Senkung degressiver Abschreibung, Verlängerung Abschreibungszeiträume
  - Verschärfungen bei der Gewinnermittlung
    - Einführung eines Wertaufholungsgebots, Einschränkungen der Teilwertabschreibung, Einschränkungen bei der Bildung von Rückstellungen, Abzugsverbot von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten in DBA-Staaten
- Einführung einer Gewerbesteuer-Anrechnung auf die Einkommensteuer bei Personenunternehmen



#### A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer A.4.2. Unternehmensteuerreform 2008

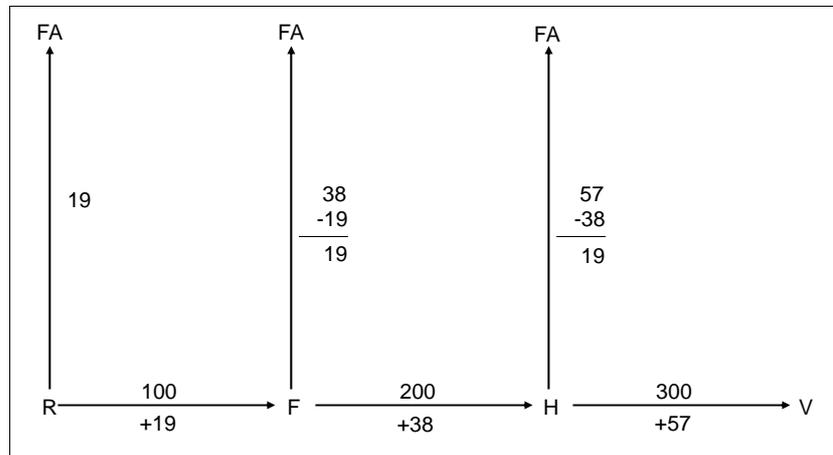


- Senkung Gewerbesteuer-Messzahl auf 3,5 %
- Senkung Körperschaftsteuersatz auf 15 %
- Personenunternehmen: Begünstigung für nicht entnommene Gewinne
- Ziel: Senkung der tariflichen Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und thesaurierenden Personenunternehmen auf unter 30 %
- Ausweitung Gewerbesteuer-Anrechnung auf Einkommensteuer
- Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte mit einem Satz von 25 % ab 2009
- Gegenfinanzierung durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen
  - Gewerbesteuer: 25 %-ige Hinzurechnung des gesamten Finanzierungsaufwands, Wegfall von Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer sowie Messzahl-Staffelung für Personenunternehmen
  - Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen
  - Regelungen gegen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten
    - Einführung einer „Zinsschranke“ bei hohem Fremdfinanzierungsaufwand
    - Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“
    - Beschränkung der Nutzung von Verlustvorträgen bei Gesellschafterwechsel



## A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

### 5.5.1. Europäische Mehrwertsteuer: Allphasen-Netto-Umsatzsteuer (Konsumtyp) mit Vorsteuerabzug



## A.7. Erbschaftssteuer

### A.7.1. Vermögensbewertung Erbschaft- und Schenkungsteuer



#### Steuerobjekt

- transferiertes Reinvermögen (Vermögenswerte abzüglich Belastungen) beim Begünstigten
- Erbschaften des Erben
- Schenkungen unter Lebenden des Beschenkten

#### Bemessungsgrundlage

- Reinvermögenstransfer nach Bewertungsgesetz
- Grundvermögen und Betriebsvermögen: Neue Bedarfswertung ab 2009:
  - Immobilien:
    - Vergleichswertverfahren bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen
    - Ertragswertverfahren bei vermieteten Objekten
    - Hilfsweise Sachwertverfahren, wenn keine geeigneten Vergleichs- oder Sachwerte verfügbar
  - Betriebsvermögen:
    - Börsenkurs bei börsennotierten Kapitalgesellschaften
    - Verkäufen unter fremden Dritten, nicht älter als ein Jahr
    - Ansonsten: Branchenübliche Ertragswertverfahren



## A.7. Erbschaftssteuer

### A.7.1. Besteuerungskonzepte und Steuertarif



- **Besteuerungskonzepte**
  - Anfall-/Zugangsbesteuerung der Bereicherung des Erben/ Beschenkten (Deutschland, meiste Länder)
    - Quasi-Einkommensteuer auf Vermögenszugang
    - persönliche Freibeträge für jeden Begünstigten möglich
  - Nachlassbesteuerung (angelsächsische Länder)
    - abschließende Vermögensbesteuerung des Erblassers
- **Steuertarif:** Steuerprogression in Abhängigkeit von
  - Höhe des transferierten Vermögen
  - Verwandtschaftsgrad
- **Persönliche Freibeträge (ab 2009):**
  - Ehepartner: 500.000 €; Kinder: 400.000 €; Enkel: 200.000 €
  - Übrige Personen Steuerklasse I: 100.000 €;
  - Personen Steuerklasse II und III: 20.000 €;
  - (Steuerklasse ist abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis)



## A.7. Erbschaftssteuer

### A.7.2. Erbschaftsteuertarif 2009



Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in Euro	Steuersatz in % des steuerpfl. Erwerbs nach Steuerklasse <sup>1)</sup>		
	I	II	III
bis 75 000	7	15	30
bis 300 000	11	20	30
bis 600 000	15	25	30
bis 6 000 000	19	30	30
bis 13 000 000	23	35	50
bis 26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

1) Vgl. § 15 Abs. 1 ErbStG:

**Steuerklasse I:** Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Enkel und Urenkel. Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen.

**Steuerklasse II:** Eltern und Großeltern bei Schenkungen unter Lebenden, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten.

**Steuerklasse III:** Alle übrigen Erwerber.



## A.2. Grundlagen

### A.2.1. Grundbegriffe der Steuerlehre



#### A.2.1.1. Steuern: Finanzwissenschaftliche Definition

- Zwangsabgaben
- erhoben von öffentlichen Körperschaften
- ohne spezielle Gegenleistung zugunsten des Steuerpflichtigen

(Petersen, Finanzwissenschaft I)



## A.2. Grundlagen

### A.2.1. Grundbegriffe der Steuerlehre



#### A.2.1.1. Steuern: Steuerrechtliche Definition

§ 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO):

- „Steuern sind *Geldleistungen*,
- die *nicht* eine *Gegenleistung* für eine *besondere Leistung* darstellen
- und von einem *öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen*
- zur *Erzielung* von *Einnahmen* allen auferlegt werden,
- bei denen der *Tatbestand* zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft;
- die Erzielung von Einnahmen kann *Nebenzweck* sein.“



## A.2. Grundlagen

### A.2.1. Grundbegriffe der Steuerlehre



#### A.2.1.1. Steuern und Bezug zur Theorie der öffentlichen Güter

- Reine öffentliche Güter => Steuerfinanzierung
  - Kollektivgüter, keine Rivalität beim Konsum
  - keine Ausschließbarkeit beim Konsum
  - Beispiel: Sicherheit, Umverteilung
- Mischgüter => Finanzierung durch Steuern, Beiträge, Gebühren
  - Ausschließbarkeit beim Konsum möglich, aber technisch nicht realisierbar
  - „Meritorische“ Güter, Marktregulierung
- Private Güter: Bereitstellung über Märkte



## A.2. Grundlagen

### A.2.1. Grundbegriffe der Steuerlehre



#### A.2.1.1. Steuern und andere Formen öffentlicher Abgaben

- Steuern: Abgaben ohne Gegenleistung
- Sonderabgaben: Steuerähnliche Abgaben für spezielle Gruppenbedarfe oder für Lenkungsziele
- Beiträge: Abgaben für Gruppenbedarfe mit Gegenleistung
  - für spezielle Gruppenbedarfe (Anliegerbeiträge, Kammerbeiträge)
  - mit individueller Gegenleistung, jedoch eingeschränkter Beitragsäquivalenz (Sozialversicherungsbeiträge)
- Gebühren: Abgaben für individuelle Leistung
  - Verwaltungsgebühren (Pass, Baugenehmigung)
  - Benutzungsgebühr (Müllabfuhr, Fernsehen)
  - Verleihungsgebühr (Konzession)

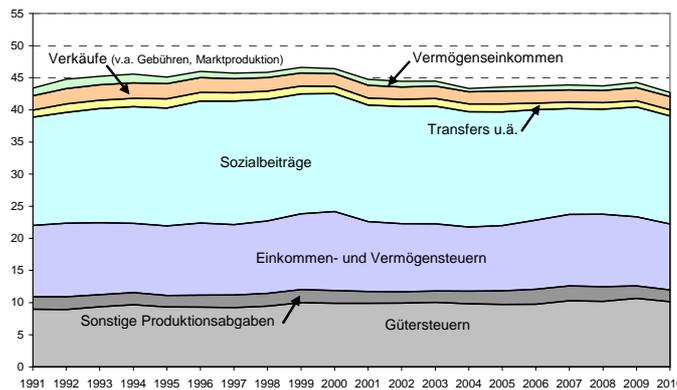
↑  
Steuerfinanzierung <= hoheitlicher Zwang  
↓  
marktmäßige Äquivalenz => Entgelt



A.1. Entwicklung der Steuersysteme  
A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands



Staatliche Einnahmen in Deutschland in % des BIP, 1991-2010  
Staatssektor insgesamt (einschließlich Sozialversicherung), in Abgrenzung der VGR



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik  
SS 2010

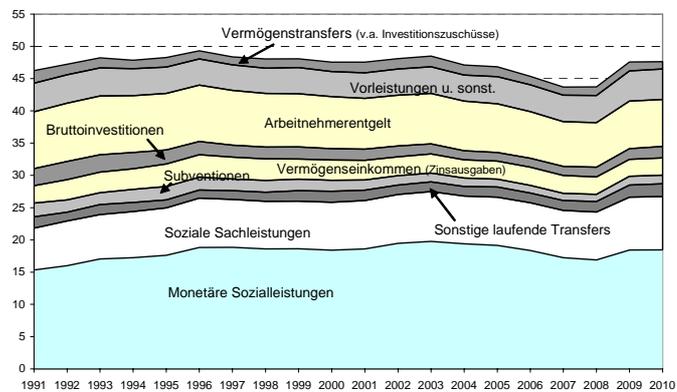
19



A.1. Entwicklung der Steuersysteme  
A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands



Staatsausgaben in Deutschland in % des BIP, 1991-2010  
Staatssektor insgesamt (einschließlich Sozialversicherung), in Abgrenzung der VGR



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik  
SS 2010

20



A.1. Entwicklung der Steuersysteme  
A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands



Staatsausgaben in Deutschland in % des BIP, 1991-2009  
Staatssektor insgesamt (einschließlich Sozialversicherung), in Abgrenzung der VGR

